



**Reglement für das Befahren von
Wald- Alp- und
Güterstrassen
der
Gemeinde Rheinwald**

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 10.05.2019**

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV.

I. Wald-, Alp- und Güterstrassen.

Fahrverbot, Verkehrsbeschränkung und Anordnung

Art. 1

Für das Befahren von Wald-, Alp- und Güterstrassen gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz.

II. Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Bewilligungspflicht oder Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Bewilligungspflicht

Art. 2

Die folgenden Wald-, Alp- und Güterstrassen mit Bewilligungspflicht dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements:

Splügen

- Sufner Grüeni über Splügner Grüeni über Burg bis Splügen (Nr.1 - Nr.6)
- Grüeni ab Waldfeschtliplatz an Kantonsstr. (Nr.5)
- Göriwald ab Kreuzung Seeweg über ober Rüti bis Panell (Nr. 2)
- Rüti ab Kantonsstr. bis Ober Rüti (Nr. 2.1)
- Rüti ab Kantonsstr. bis Under Rüti (Nr. 2.2)
- In da Undera Böda ab Kantonsstrasse bis Pulverhütte (Nr. 6.1)
- Zipfa ab Stall Camastral (Nr. 7)
- Gadastettli ab Quartier Steina (Nr 8)
- Göriwald ab Passstr. Steina über Walda bis Panell (Nr.9)
- Stockenawald ab Erla (Ende PP Skilift unten) (Nr.12)
- Alpli ab Erla (Ende PP Skilift unten) über Tamboboda (Nr.12)
- Stutzalp / Zalänna ab Kantonsstr. inkl. aller Seitenstr. (Nr.13)
- Oberi Lösli an Kantonsstr. über Parschada bis Medels (Nr.13 - Nr.15)
- Alpli ab Rüti an Kantonsstr. über Tamboboden (Nr.14)

Medels

- Äbiwald ab Gadastatt Medels bis Kehre Gadastettlibach (Nr. 16)
- Branntaturra ab Gadastatt Medels über Pargös (Nr.16)
- Nätsch ab Brücke Dörflibach (Nr.17)

Nufenen

- Schön Boda (Nufenen) ab Unterführung A13 (under Gadastatt Medels) über Chrazlitobel (Nr. 18)
- Under Butzstafel ab Kantonsstr. (bir Rüti) über Butzwald (Nr. 19)
- Butzwald ab Dorf Nufenen über Tossa (Nr. 22)
- Schön Boda ab Rheinbrücke neben A13. (Nr.20)
- Nimmeliweiss / Schön Boda ab Kantonsstr. (Nr.24)
- ARA ab Nufenen Dorf Bünda an der Kantonsstr. (Nr. 23)
- Steinigbodaalp inkl. aller Nebenstr. ab Nufenen Dorf (Nr. 21)
- Nufenen über Cassanawald bis Hinterrhein (Preu) (Nr. 25-28)
- Böschi ab Kantonsstr. (Sand) (Nr. 26)

Hinterrhein

- Chilchalpa / Piänätsch ab Hinterrhein Dorf (Preu) inkl. Nebenstr. (Nr. 29)
- Nügädemli (Reservoir) ab Ober Rimatta inkl.Nebenstr. (Nr. 30)
- Rämpia ab Kantonsstr. Hinterrhein (Nr. 31)
- Nüländ / Füllali ab Hinterrhein Dorf (Nr. 32)
- Füllali ab Passstr. San Bernardino über Nüländ (Nr. 33)
- Dorfalp ab Passstr. San Bernardino über Gadastatt (Nr. 34)
- Dorfalp ab Passstr. San Bernardino über Gadastettli (Nr. 35)

Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge **Art. 3**

¹ Die folgenden Wald-, Alp- und Güterstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft:

Splügen

- Leimtobel ab Panell (Weidezaun) (Nr. 3)
- Scabürwald ab Grüeni Splügen (Nr. 4)
- PP Skilift oben entlang Hüscharabach bis Splügenpassstr. (Nr.10-11)

² Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 dieses Reglements.

³ Für das Befahren dieser Strassenabschnitte kann in besonderen Fällen auf Gesuch hin eine Spezialbewilligung erteilt werden. Es gelten die Gebührensätze gemäss Art. 6.

III. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Bewilligungsfreie Benützung von Alp-, Feld- und Waldstrassen **Art. 4**

Von Fahrverbot und Verkehrsbeschränkung ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung von amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gerichte für Augenscheine usw.), Fahrten im Dienste des Bundes und der Gemeinde Rheinwald;
- b) landwirtschaftliche Fahrzeuge (grünes Kontrollschild);
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- e) Der Besuch von Berggottesdiensten und öffentlichen Veranstaltungen;
- f) Fahrten zu Deponien und Steinbrüchen für deren Betrieb

Bewilligungspflichtige Benützung von Alp-, Feld- und Waldstrassen **Art. 5**

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Jahres- und Dreitaagesbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern, Mietern und Alpbestössern für die Zufahrt zu ihren Grundstücken und Liegenschaften.
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Fahrten für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- e) Fahrzeuge für touristische Fahrten;
- f) Fahrten in nachweisbarer Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Naturparks Beverin;
- g) Fahrten zum Abtransport von Los- und Leseholz

Gebühren

Art. 6

¹ Für die Fahrbewilligungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligungen (Kalenderjahr) für Fahrzeuge zwischen Fr. 40.00 bis Fr. 100.00.
- b) Dreitagesbewilligung zwischen Fr. 15.00 bis Fr. 30.00.

² Der Gemeindevorstand legt die Gebühren jährlich im Rahmen gemäss Art. 6 lit. a) - b) fest.

³ Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt.

⁴ Tagesvignetten lauten auf ein Nummernschild und sind nicht übertragbar. Sie müssen gut sichtbar im Fahrzeug deponiert werden.

⁵ Für Jahresbewilligungen wird je Fahrzeug eine selbstklebende Vignette abgegeben, welche nur Gültigkeit hat, wenn sie gut sichtbar an der Fahrzeugscheibe angebracht wird.

Besondere Vorschriften

Art. 7

¹ Die Gemeinde kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen, bei Forst- und Strassenunterhaltsarbeiten sowie für Freizeitaktivitäten alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten, Strassenabschnitte und /oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

² Abschränkungen (Weidezäune, Barrieren etc.) sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen. Abschränkungen müssen so angebracht und markiert sein, dass sie den Verkehr möglichst wenig behindern und den Empfehlungen der BFU entsprechen (Zaun-schliesstafel).

⁴ Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen. Parkierte Fahrzeuge dürfen den Verkehr nicht behindern.

IV. Haftung und Strafverfolgung

Haftung

Art. 8

¹ Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

² Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt. Das Befahren von nicht geräumten Strassen bei schneebedeckter Fahrbahn geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.

³ Private Schneeräumungen der Strassen sind untersagt. In besonderen Fällen kann auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Strafbestimmungen

Art. 9

Verstösse gegen dieses Reglement werden im Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) geahndet. Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Vollzug

Art. 10

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

V. Schlussbestimmungen

Publikation und Signalisation

Art. 11

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen. Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 12

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Erlasse und tritt durch die Annahme an der Gemeindeversammlung vom 10.05.2019 und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10.05.2019

Der Präsident

Der Kanzlist

Christian Simmen

John Turner